

Grundsätze des Vergabeverfahrens

Zu den Grundsätzen des Vergaberechts gehören das Gleichbehandlungsgebot, der Grundsatz der losweisen Vergabe, sowie die Vergabe nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Betriebe.

1. Keine einseitige Bevorzugung ortsansässiger Bieter

Das Gleichbehandlungsgebot bedeutet insbesondere, dass Kommunen ortsansässige Unternehmen bei der Auftragsvergabe nicht bevorzugen dürfen.

2. Grundsatz der losweisen Vergabe:

Die VOB/A und die VOL/A enthalten aus mittelstands- und wettbewerbspolitischen Gründen das Gebot der Losvergabe. Durch die losweise Vergabe haben kleine und mittlere Unternehmen mit regionalem Bezug eine größere Chance bei der Auftragsvergabe den Zuschlag zu erhalten. Wird dem gegenüber ein großer Auftrag einheitlich vergeben (Generalunternehmer), kommen meist nur Großunternehmen bei der Auftragsvergabe zum Zuge. Durch die losweise Vergabe können Bietergemeinschaften mittelständischer Unternehmen gefördert werden. Auf diese Möglichkeit sollte bereits bei der Bekanntmachung zur Auftragsvergabe hingewiesen werden.

3. Vergabe nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmen

Nach § 2 Nr. 1 VOB/A bzw. § 2 Nr. 3 VOL/A sind Leistungen nach den Kriterien der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

3.a Fachkunde

Fachkundig ist ein Bewerber, der nicht nur notwendige, sondern umfassende Kenntnis auf dem speziellen Sachgebiet hat, mit dem der zu vergebende Auftrag in Zusammenhang steht.

3.b Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen, auch zur Entrichtung von Steuern und Abgaben, nachgekommen ist und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge (Referenzen) eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

3.c Leistungsfähigkeit

Bei der Frage der Leistungsfähigkeit geht es darum, ob das Unternehmen des Bewerbers von seiner Größe und Organisation her geeignet und in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag ordnungsgemäß auszuführen. Maßgeblich sind somit kaufmännische, technische, personelle und finanzielle Belange.

Während bei der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen ist, erfolgt diese Prüfung bei der öffentlichen Ausschreibung im Rahmen der Wertung.

EU-Schwellenwerte für 2008 und 2009

Die EU-Kommission hat die neuen Schwellenwerte für 2008 und 2009 bekannt gemacht.

Im Bereich der Bauvergaben gilt ab 2008 ein von bisher 5.278.000,00 € auf 5.150.000,00 € reduzierter Schwellenwert.

Bei Liefer- und Dienstleistungsvergaben des Bundes beträgt der Schwellenwert 133.000,00 € statt bisher 137.000,00 €, im übrigen 206.000,00 € statt 211.000,00 €. Im Sektorenbereich liegt der

Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsvergaben neu bei 412.000,00 €, statt bisher 422.000,00 €. Die neuen niedrigeren Schwellenwerte gelten in Deutschland ungeachtet der in der Vergabeordnung bisher angegebenen höheren Schwellenwerte, und zwar in der Vergabeordnung § 2.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind die voraussichtlichen Gesamtkosten des Bauvorhabens bzw. der Lieferung anzusetzen. Oberhalb dieser Schwellenwerte findet grundsätzlich das europäische Vergaberecht Anwendung. Das bedeutet, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Vergabeordnung und neben den Basisparagrafen der VOB/A und VOL/A auch die Normen Anwendung finden, die mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet sind. Bezogen auf den »normalen öffentlichen Auftraggeber« werden dies die sogenannten »a«-Paragrafen der VOB/A und VOL/A sein.

Für alle anderen – nationalen Verfahren – gelten ausschließlich die VOB/A ohne die »a«- oder »b«-Paragrafen. Somit gelten oberhalb der Schwellenwerte die §§ 99ff. des GWB, die dem Bieter einen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften zubilligen. Bei Verletzung oder Ausschluss kann er hier gegen effektiven Rechtsschutz einfordern, nicht jedoch bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach Maßgabe nationalen Rechts.

So finden die sogenannte öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe nur auf nationaler Ebene statt. Das europäische Vergaberecht dagegen kennt ein offenes Verfahren, ein nicht offenes Verfahren und ein Verhandlungsverfahren.

Bei der Bearbeitung einer Ausschreibung sollte man sich zuvor Klarheit verschaffen, welches Vergabesystem bei dem jeweiligen Objekt zugrunde liegt.

Wann ist ein im LV beschriebenes Produkt »gleichwertig«?

Das Problem:

Der Auftraggeber oder Küchenplaner schreibt im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Produkt bzw. Material vor, allerdings mit dem Zusatz »oder gleichwertig«. Will der Bieter/Auftragnehmer ein abweichendes Produkt einbauen, muss er sicher sein, dass die geforderte Gleichwertigkeit auch vorhanden ist. Würde sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, wäre die Leistung oder das Produkt mangelhaft.

Schließen Abweichungen eine Gleichwertigkeit aus? Nach der Entscheidung des OLG Naumburg (AZ.: 9U135/04 vom 15.03.2005) hat dieses hierzu ausgeführt: Bei der Frage ob zwei Produkte »gleichwertig« sind kommt es nicht darauf an, ob einzelne Eigenschaften dieser Produkte voneinander abweichen. Würde man eine völlige Übereinstimmung verlangen, wäre eine Gleichwertigkeit niemals erreichbar, da eine vollständige Übereinstimmung hinsichtlich sämtlicher Eigenschaften zweier Produkte praktisch ausgeschlossen ist. Maßgeblich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung. Hierbei ist zu prüfen, ob das von der Ausschreibung abweichende Produkt die vertraglich festgelegten Anforderungen erfüllt. Das ist dann der Fall, wenn das angebotene bzw. eingebaute Produkt keine erkennbaren Nachteile gegenüber dem ausgeschriebenen erkennen lässt.

Hinweise für die Praxis: Der Bieter hat zum einen die Möglichkeit schon in seinem Angebot das „gleichwertige“ Produkt zu nennen. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, ist das angebotene Produkt vertraglich vereinbart.

Kann oder will der Bieter das abweichende Produkt in seinem Angebot noch nicht benennen (nur zulässig wenn im LV die Fabrikatsangabe nicht gefordert ist, da sonst Ausschluss von der Wertung und Vergabe droht).

Wurde das Fabrikat durch den Bieter im Angebot zulässigerweise nicht angegeben, sollte der Auftragnehmer zumindest vor dessen späteren Einbau versuchen die Zustimmung des Auftraggebers hierzu zu erlangen, damit er hinsichtlich der Gleichwertigkeit kein Risiko eingeht.